

Q. 156. 6

II R  
1758

# DISCOURS von INTERREGNIS

u n d

# Reichs-VICARIATEN,

Den zwischen  
Beiden Durchleuchtigsten  
Chur-Häusern zu Bayern und Pfalz  
des gemeinsamen Reichs-Vicariats in denen Landen  
des Rheins, Schwaben und Fränckischen Reichens halber  
getroffenen und in Capitulatione  
Novissima Cæsarea

auf das Reich ausgestellten Vergleich/  
das bereits in letzterm Interregno gebrauchte Exercitium und  
Actus Vicariatus, deren Selbst-Ständigkeit, und die Kayserl.  
Confirmation darüber,  
betreffend.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Frankfurt am Mayn,  
In Verlag der Knochischen Buchhandlung,  
1744.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

III, 23

17. 10. 1876

DISCOURS

von

INTERREGNIS

1876

BRUNNEN

Verlag

Frankfurt am Main

Die Interregna sind die Zeiten, in denen ein Staat ohne einen legitimen Herrscher regiert. Diese Zeiten sind in der Geschichte häufig vorgekommen und haben oft zu großen Unruhen und Verwirrungen geführt. In der neueren Geschichte sind die Interregna besonders häufig vorgekommen, da die Herrscher oft jung und unverschieden waren und die Regierungsgeschäfte nicht ordentlich führten. In der neueren Geschichte sind die Interregna besonders häufig vorgekommen, da die Herrscher oft jung und unverschieden waren und die Regierungsgeschäfte nicht ordentlich führten.

BRUNNEN

Die Interregna sind die Zeiten, in denen ein Staat ohne einen legitimen Herrscher regiert. Diese Zeiten sind in der Geschichte häufig vorgekommen und haben oft zu großen Unruhen und Verwirrungen geführt. In der neueren Geschichte sind die Interregna besonders häufig vorgekommen, da die Herrscher oft jung und unverschieden waren und die Regierungsgeschäfte nicht ordentlich führten. In der neueren Geschichte sind die Interregna besonders häufig vorgekommen, da die Herrscher oft jung und unverschieden waren und die Regierungsgeschäfte nicht ordentlich führten.



Magdeburg, den 17. 10. 1876





Das Heil. Römische Reich Teutscher Nation, welches Gott in seiner Vorsehung zur vierten Monarchie bis an das Ende der Tage gesetzt, und auserlesen, auch bishero erhalten, und nach seinem Wort noch weiter erhalten wird, ist durch eben diesen Göttlichen Schluß zu einem Wahlreich geworden:

§. I.

**S**war so, daß so, lang eine Familie geblühet, man von derselben nicht leicht abgegangen, zumahl die regierende Kayser ohne deme in denen ältesten und neuern Zeiten excluso medio ævo als lezeit die Vorsichtigkeit gehabt, bey denen Teutschen Fürsten und Ständen des Nachfolgers halber auf ihre Söhne das Belencke zu machen:

§. 2. Bey denen Carolingis, da Status ohne deme magis Monarchicus, vel absolutus war, hat es wenigen Anstand gefunden, außer wann sich die Brüder und Vettern darum gerissen.

§. 3. Extincto Conrado Franco, kamen die Ortones & Henrici Saxones, postea Friderici Suevi aliique, und da hat es freylich Interregna mit denen damit fast unvermeidlich verknüpften incommodis gegeben, besonders das gr. sse bis auf

§. 4. Rudolphum Habsburgicum. Bey allen diesen Interregnis aber muß man weder ordentliche Vicarios Imperii, noch viel weniger darzwischen Reichsgerichte suchen.

§. 5. Die Kayser führten zwar allzeit ihr Hof- oder Cammergericht mit sich, um Recht zu sprechen, und die Placita zu geben, allein wann der Kayser todt war, so gieng auch die Justiz schlaffen, und nach dem das Interregnum lang währte, desto mehr wurde Recht und Gerechtigkeit verkürzt.

§. 6. Das Saustrecht kam auf, der Stärkere steckte den schwächeren in Sack, dieses war denen letztern am Ende auch nicht gelegen, es giengen ihnen die Augen auf, sie thaten sich zusammen, verglichen sich unter einander aus ihren Mitteln, je nach dem die Stände waren, gewisser Schiedsrichter, welche man

§. 7. Austräge nannte, diese Austräge, wie es inter Pares gehet, konnten auch nicht alles austragen, und vertragen, oder hatten Autorität genug, den unterliegenden und gemeiniglich unwilligen Theil zu zwingen, man thate sich wieder um höhere und mächtigere um, und da kamen

§. 8. Nebst denen Feudis oblati die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeiten auf, viele aber vom Regen ins Trauff, und da sehnte sich

§. 9. Jedermann wieder um eine ordentliche höhere Justiz im Reich, aber die war nicht allemahl so gleich zu finden:

§. 10. Zwar hatte man sich aus gewohnter Adresse in Lebzeiten der Kayser, auch bey denen nachgelassenen höchsten Hoffbedienten weltlichen Standes, darunter der Groß-Hoffmeister, (oder Reichs-Truchsess wie ihn andere nennen) und Reichs-Marschall die Vornehmste waren, und zwar bey einem Jeden nach seinen versehenen und nächst gelegenen Landen, um Justiz und Hülffe beworben; Allein deswegen waren solche noch keine ordentliche mit darzu gehörigen Gerichten versehen Reichs-Vicarii, obgleich bey Pfalz und Sachsen, als obermeldten Höchsten oder Erz-Nemtern, nach und nach der Grund hierzu gelegt wurde:

§. 11. Nicht minder wurde, zumahl *tempore Interregnorum*, da das Teutsche Civil-Recht oder Schwaben- und Sachsen-Spiegel unter der Banck lage, ein starker Recursus ad Pontifices näher Rom und Avignon genommen, und da kam das *Jus Canonicum* auch in weltlichen Sachen einpor: da man es aber alldorten zu bunt machte, die Sache allzuhoch triebe, und zuletzt gar auf einen *Vicariatum Imperii* hinaus wolte, wurden die der Freyheit gewohnte Teutsche Stände des Handels müde, lieffen sich durch ihre Kayser nach und nach wieder ins Geschick bringen, und an ordentliche Hoff- und Reichs-Gerichte gewöhnen, so auch in denen hernach nicht mehr so lang gewährten Interregnis, und mehr und mehr angewachsenen Autorität der beyden Reichs-Viciorum, seine Würckungen gehabt, zumahl

§. 12. Durch die successive errichtete Landfrieden, und nähere mit denen höhern, mittlern und niedern Ständen gemachte Verbindnisse, und

und denen auch die Kayser, wegen deren sonderbaren Tugens, selbst accediret, und solche autorisiret, dem Faust- und Kolben- Recht, und allen seit dem ausgelassenen Gewaltthaten und Unterdrückungen, der Riegel vorgeschoben, der so lang aus Teutschland verjagten Zeil. Gerechtigkeit aber die Thür wider eröffnet worden. Hierzu hat nun

§. 13. Der grosse Kayser *Rudolphus Habsburgicus*, der dabey Sein und Seiner Familie jedannoch nicht vergessen, unstreitig den Grund gelegt, und die Ruhe, Friede, Sicherheit, Recht, Gerechtigkeit und Gericht, so viel damahln möglich, im Reich wiederhergestellt. Und obwohl Kayser *Rudolph*, da Er die meiste Weltliche Churfürsten zu Tochtermännern und die mächtigste Reichsfürsten zu Befreundten gehabt, das Reich auf seine Familie zu bringen und dadurch denen Interregnis und deren incommodis vorzubiegen vermeynt; so hat es ihm doch wegen der auf Ihr Wahl- Recht höchst- eiferfüchtigen Churfürsten und Ständen damahls nicht gelingen wollen, in- zwischen hat er das Seinige gethan. Noch mehrers aber

§. 14. Unsterblich und um das Röm. Reich verdient gemacht hat sich der wegen seiner erhabenen Gemüths- Leibs- und Glücks- Gaben unschätzbare Kayser *Ludovicus Bavarus*, izt regierender Kayserl. Majest. *Caroli VII.* glorwürdigster unmittelbarer Stamm- Vater, der mit Zuziehung und Einstimmung Churfürsten und Ständen das Röm. Reich von allen seitherigen Vexationibus und Zudringlichkeiten frey, zur Eman- cipation, und jezigen Höheit und Würde, & cum maxima simul Moderatione es dahin gebracht, daß im Jahr 1338. durch eine den 8. Aug. in das Reich publicirte Constitution, wie nicht weniger durch die Reichs- Tags- Acten und Recell 1344. die freye Wahl eines Röm. Kayfers und dessen Inde- pendenz, festgestellt und vindiciret, die bisherige attentata gehemmet, des Reichs Unterthanen den durch Mißbrauch eingerissenen schädli. Recursum unterwegen zu lassen angehalten, und die Höhere Reichs- Gerichte wieder- hergestellt und fundiret worden.

§. 15. Auf dessen Tod findet sich wegen der Activitat der Gerichte, welche Er als Kayser zu Abtilgung derer Reichs- Strittigkeiten Zeit Lebens, mit sonderbarem Ernst und Nachdruck, geheget, und ratione Vicariatus, auch wer damahln, und da *Carolus IV.* mit so vielen Competitoren zu thun ge- habt, bis er durch viele bedeneffliche actiones zum Besitz des Kayserthums ge- langet, der höchsten Gerechtigkeit und Gericht angenommen, nichts gewis- ses: Der Wahrheit aber ähnlich und gemäß ist, daß, wie schon vorhero Pfalz, als Erztruchses & Comes Palatii Caesarei oder Hoffrichter, wie auch Sach-  
2 3  
sen

ten als Reichsmarschall jedoch ein jeder absonderlich, und Jener zwar in denen Rheinischen, Schwäbischen und Fränckischen, Dieser aber in Sächsischen Landen und der Ost-See zu, sich des *Vicariatus*, und *Juris Judicia exercendi* mit mehrerer und nachdrücklicherer Gewalt und Macht, als etwa vormahls geschehen, und quasi ex jure non scripto, angenommen: Es ist auch kein Zweifel, daß sothane Vicariats-Politische und Gerichtliche Handlungen von nachherigen Kayser begnehmiget, und denenselben in *ulterius judicando* gefolgt werden müssen:

§. 16. Bisß endlichen im Jahr 1356. auf dem allgemeinen Reichs-Convent zu Nürnberg auch weyland Kayser Carl der Vierte in der sogenannten *Güldenem Bull* den Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heil. Reichs, Erztuchtsessen in obgedachten Landen, neben dem Herzog zu Sachsen, Churfürsten, des Heil. Reichs Erz-Marschallen, in auch benannten Landen zu *Provisoren* und *Vicarien* *Lege perpetuo* *valitura* confirmiret, und bestätiget, auch unter andern vortreflichen hohen *Juribus*, das *Jus Judicia exercendi* übertragen. vid. Aurea Bulla Tit. V. *ibique Commentatores*.

§. 17. Es ist auch nicht vollständig darzuthun, daß ermeldte Reichs-Verordnung von Zeiten des verstorbenen Kayserl. *Constituenten* bisß auf Absterben Kayser Maximilian des Ersten, einigen hauptsächlichen Stoß, oder gefährliche Deutung, ausgestanden: inmaßen nach dem Fall Kayser Wenceslai, Ruperti, Sigismundi und Alberti II. (wann je ein Interregnum, und der Status selber Zeiten nicht vielmehr ein beharrlicher innerlicher Krieg zu nennen) je derzeit das bey der Kayserl. Residenz sich befindende Hoff-Gerichte, wie noch heutiges, Tags, alsbald still gestanden, und die *Acta* obsigniret worden; die Parteyen aber, bevorab in denen neuen anzubringen gehalten Klagen, an denjenigen *Vicarium*, unter welchem der Beklagte angesehen gewesen, niemahln aber an beede zugleich, wie etliche ganz übel davor halten, sich gewendet.

§. 18. Kayser Friederich der Dritte aus dem Haus Oesterreich fande endlich den alten Weg, einem Interregno, folglich dem *Vicariatu Imperii* *ejusque Jurisdictioni* vorzubiegen, da er seinen Sohn Maximilian, einen von denen Edel- und Jugendmüthigsten Prinzen in Europa, denen Churfürsten mit solchem Nachdruck recommendiret, daß Er noch bey seinen Lebzeiten 1486. den 16. Febr. in Franckfurt zu einem Röm. König erwählt und im April. darauf zu Aachen gekrönt worden: Allein mit der Justiz gieng es bey der mehr als 50. jährigen Regierung Kayser Friedrich des Dritten eben nicht zum besten her. Er war ein langsamer Herr, der Fried und Ruhe liebte

liebte, und mit allen Händeln gern unsvorworen blieb. Da er nun mehr Gedult als Vigueur erwies, kame die Justiz in Verachtung, und die höhere und andere Stände wieder auf die alte Sprünge des Faust-Rechts, da ohne dem die Hof-Justiz oder Cammer-Gericht auch manchemal schlecht genug und oben hin tractiret wurden: Mithin fande

§. 19. Kayser Maximilianus I. bey Antritt seiner Regierung 1493. sich mit gravaminibus der Justiz halber dergestalt überhäuffet und zugesezt, daß er sich bewegen lassen, das Kayserl. Cammer-Gericht von Hofweg, und Anno 1495. nacher Speyer zu transferiren, nicht minder Anno 1500 ein Reichs-Regiment aufzurichten: Um welche beide Stücke diesen sonst in der That grossen und vortreflichen Kayser die Politici nicht wenig verdacht, daß Er das Gericht und die Politische Regierung gleichsam aus seinen Augen und aus seiner Hand gelassen, es hat ihn auch bald genug gereuet, aber in seinem Leben konte er es nicht mehr redressiren.

§. 20. Nach seinem Anno 1519. erfolgten Tod und dabey eingefallenem Interregno, sahe es um die Justiz, die ohne dem etlich und zwanzig Jahr hero nicht zum besten und richtigsten geführt worden, schlecht genug aus: das Cammer-Gericht war bey der hiebey erfolgten Vacanz, wie zu denen vorigen Zeiten, Coder aus absonderlichen Umständen, indeme damahln teil. 1519. Cammer-Richter und Beysitzer entweder freiwillig oder genöthigt das Gericht verlassen) ipso jure & facto erloschen. So viel den damahligen Reichs-Vicariat anbelangt, so ist allerdings gewiß, daß man zur selbigen Zeit von einigem *concur-su cumulativo in Administration* der höchsten Justiz (dann in negotiis belli & pacis wohl ein anders mag observiret worden seyn) nichts gewußt: Und da die Partheyen doch nicht ohne Justiz seyn können, und der Klagen und des Anlauffs viel wurden, so hat endlich Churfürst Ludwig Pfalzgraf ein Vicariats Hof-Gericht zu Heidelberg aufgerichtet und daselbsten die höchste Reichs-Justiz, in denen ihm durch die Goldene Bull angewiesenen Landen, unter Ihrem hergebrachten Pfalz-Gräfl. Sauss Secret. Innsiegel, nemlich einem Löwen, weil der Reichs-Appel damahln noch nicht im Wappen gewesen, verwaltet und mitgetheilet: Ganz ohne daß Chur-Sachsen jenem darin ratione loci districtus vel qualitatis admittirandi den geringsten Eintrag gethan hätte; ebenmäßig ganz ohne daß Chur-Pfalz sich um des Andern Herrn Vicarii Actiones und Expeditiones auf einige Weise bekümmern wollen: sondern es blieben, wie vormahls, die Administrationen usque ad suppletam sedem Imperatoriam & officii Vicariatus expirationem ganz unterschieden; so hat sich auch niemand zur Zeit an das Cammer-Gericht, qua tale, praesidendo, dirigendo, jubendo, verando vel permittendo, so viel wissend, genähert, oder nähern sollen, und wollen.

§. 21.

S. 21. Kayser Carolus V. wuste seines Vorfahren und Groß Vaters Versehen schon wieder einzubringen, Er ließ das Reichs-Regiment, womit ohne dem die wenigste Chur-Fürsten und Stände zufrieden waren, eingehen: setzte das Cammer-Gericht in seine Schrancken; und half dargegen dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath und dessen Autoritat durch schleunigere Justiz-Administration und Execution wieder auf.

S. 22. Als Kayser Carolus V. bey Lebzeiten Seinen Bruder Ferdinandum I. dieser Seinen Sohn Maximilianum II. und dieser wieder Seinen Sohn Rudolphum II. zu Römischen Königen erwählen ließen, und solche denen ablebenden Kaysern gleich immediate in der Regierung folgeten, gabe es weder ein Interregnum, noch dieserhalben bey denen Reichs-Vicariaten etwas zu thun.

S. 23. Nach Kayser Rudolphi II. Tode Anno 1612. und dabey eingefallenem Interregno, setzte es ratione des Rheinischen Vicariats in dem Hause Pfalz selbstem Händel: Der junge Churfürst Fridericus V. war minderjährig, Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken war Tutor & Administrator Testamentarius, Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg aber präzendirte es nach der Guldernen Bull, als nächster Agnatus, zu seyn: Beyde adressirten sich ratione Vicariatus an das Cammer-Gericht, mit Begehren, ihren Nahmen und Titul als Vicarien denen Proceßten und gerichtlichen Handlungen vorzusetzen: Weil aber Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken in Possessione Tutelæ & Administrationis ware, und Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen in einem Schreiben de dato 12. Jan. 1612. Ihn pro Con-Vicario erkannte, verglichen sie sich, der Provision auf hochgemeldtes Cammer-Gericht *simultanee* sich anzunehmen: machten des Sigilli halber, dessen Größe einem alten Thaler gleichet, die Überschrift: PALAT. & SAXO VICARII VACANTE IMPERIO AN. DN. 1612. die Insignia aber sind, der Reichs-Apfel und zwey Chur-Schwerdter, seu insignia officii, gewesen; und thaten deswegen an Chur Maynz, welcher sich etwa schon zuvor deswegen interponirt gehabt, nöthige Vorsehung, und dieser schickte solches tragenden Erz-Cancellariat Amts wegen an die Gerichts-Cankley, womit also dieser Anstoß dem Schein nach gehoben worden. Ob nun wohl das Cammer-Gericht diese Provision und das Vicariats-Sigill angenommen, und der Folge-Leistung halber alle höfliche Contestationes gemacht, allein da Neuburg dieser Provision contradicirte, Herzog Maximilian in Bayern darwider hautement protestirte, Oesterreich ohne dem von allr Jurisdiction des Reichs-Vicariats exempt seyn, und es überall denen Catholischen Ständen nicht eingehen wolte, daß des Reichs höchste Justiz in zweyer Protestantischen Vicarien Händen seyn solte, so zauderte das Cammer-Gericht so lang, wolte auch den von denen Herren Vicariis zur Præsidenten Stelle präsentirten Herrn von Limburg

purg nicht annehmen; Bis endlich die Wahl Kayfers Matthia erfolgte und diesem Streit für diesesmahl ein Ende machte.

§. 24. Bey Kayfers Matthia Lebzeiten wurde Ferdinandus II. dann dessen Sohn Ferdinandus III. und wieder desselben Sohn Ferdinandus IV. (der aber vor dem Hn. Vater verstorben) zu Römischen Königen erwählt, mithin cellirten auch damahls die Interregna sowohl, als die Vicariatus Imperii.

§. 25. Nach Kayfers Ferdinandi III. Tode aber anno 1657. und dabey eingefallenen Interregno, setzte es des Rheinischen Vicariats halber zwischen Chur-Bayern, und Chur-Pfals einen gewaltigen Lermen: Im 30. jährigen Krieg wurde Churfürst Friedrich V. zu Pfals, wegen angemasteter Böhmischer Crone, nach verlohrrer Schlacht an. 1620. auf dem Weissen Berg bey Prag von Kayser Ferdinando II. proscribirt, seiner Chur und Landen entsetzt, und Herzog Maximilian in Bayern wegen getreuer Assistenz, so er dem Kayser gethan, die Churwürde (welche dessen Haus alternationis jure schon von 300. Jahren her hätte haben sollen) samt dem Erz Truchsessens-Amt, und allen damit verknüpften Dignitäten und Emolumenten NB. nichts ausgenommen conferirt, auch er damit auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 1623. ordentlich und solenniter belehnt, nicht weniger in dem Westphälischen Friedensschluß 1648. §. art. 4. §. 3. dieses alles per publicam Imperii Legem confirmirt: und kein Mensch dachte gewis damahln daran, daß in casum Interregni der Vicariatus Imperii Rhenanus, von dieser neu-conferirten Chur-Würde und Reichs-Erz-Amt, ausgeschlossen seyn sollte; zumahl bey Chur-Sachsen mit Transferirung der Chur von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie auch das Reichs-Vicariat derselben Landen und Rechtsens ohne mindeste Contradiction der andern Linie mit übergangen. Nachdeme aber Friderici V. Sohn, Churfürst Carl Ludwig, nach eben diesem Instrumento Pacis Westphalicæ art. 4. §. 5. restituirt worden, jedoch mit der achten Chur-Stelle und dem Erz-Schatzmeister-Amt vorlieb nehmen mußte; so glaubte derselbe, daß dem unerachtet das Reichs-Vicariat ihm, wie zuvor, competirte, anführend und behauptend, daß das Rheinische Reichs-Vicariat nicht eigentlich zur Chur, sondern zur Rheinischen Pfals gehörte, besonders da dieselbe nun wieder eine eigene Chur hätte, per privilegium Caroli IV. ante Auream Bullam a Maximiliano I. & Carolo V. confirmatum: Wann die Pfals-Grafen bey Rhein, NB. die Churfürsten seyn zc. ap. Goldast. in Reichs. S. p. 241.

und also Jure postliminii in Casum Ihme zukommen müste. Als nun Kayser Ferdinandus III. verstorben, das Interregnum einfiel, mithin der Casus Vicariatus Imperii in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtsens, sich ereignete, liesse solches der Churfürst von Bayern, Ferdinand Maria, unterm 13 April 1657. dem Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Vericht mit Notifici-

eificirung dieses Todes: Falls vermelden: Welchergestalten durch den Münster- und Ohnabrückischen Friedens: Schluß, der *Vicariatus* in denen Schwäbischen, Rheinischen und Fränckischen Rechtsen Landen, auf Dero Chur-Haus erwachsen zc. also den *Vicariatum* insinuiren und den gewöhnlichen Schutz und Schirm anbieteten, denen auch von des damahligen Herrn Cammer-Richters Fürstl. Durchl. wie auch denen Herrn Praesidenten und Assessoren gebührend geantwortet, und wann Se. Durchlaucht mit Chur Sachsen, wegen des Sigills, sich verstanden, und solches durch Chur: Maynz eingeschicket haben würden, die willige Folge: Leistung zugesagt worden. Ob nun gleich der Churfürst zu Pfalz Carl Ludwig eine gleichmäßige insinuationem *Vicariatus* an das Cammer-Gericht gethan, und, wie Chur Bayern, *Vicariats-Patente* ausschicken, und anschlagen, beede aber, wo sie gekont, solche einander wieder abreißen lassen: So hat doch Chur Bayern damahls obtinirt, und Chur Sachsen sich mit demselben *ratione Vicariatus* einverstanden, das *sigillum* mit denen Insignien, gleich dem letzten anno 1612, figurirt, dessen Umschrift aber BAVAR. & SAXO VICARII VACANTE IMPERIO AN. DN. 1657. gewesen, gesamter Hand an den Herrn Reichs: Erb-Canzler, Chur Maynz, übersenders: Welcher nach der Hand dasselbe der an dem Kayserl. Cammer-Gericht bestellen, von ihm bekanntlich allein dependirenden Cansley zugesandt, und dero Cansley-Verwaltern, solches bey Ausfertigung der erkannten Process-Documenten, Briefe, Urkunden und dergleichen, hinsüro und so lang biß ein anderes Ober Haupt der Christenheit vorgestellt seyn würde, zu gebrauchen anbefohlen: Wie solches dann auch nach gefolgter Zeit, biß zu des *Vicariats* Ende, beständig observirt und in obacht genommen worden. Noch mehrern Ausschlag der Sache aber hat weyland Kayser Leopoldus Glorwürdigster Gedächtnuß gegeben, da Seine Majestät unterm 14. Jan. 1659. alle und jede Chur Bayerische *Vicariats-Aktus* solennester massen confirmirt und bestätiget: Von welcher Confirmation, weilen solche nicht in jedermanns Händen, noch bekannt, sub Lit. A. eine Copia beygehet.

§. 26. Weilen Kayser Joseph anno 1690. annoch bey Leb-Zeiten Seines Herrn Vaters Leopoldi zum Römischen König erwehlt worden, und nach dessen Tode 1705. sogleich in die Kayserl. Regierung trat; so cessirte so wohl deswegen, als auch nach bereits erlangter Majorennität, die in Capitulatione Josephina art. 47. denen *Vicariis Imperii*, fürsten durante *minorennitate* biß auf das 18. Jahr des Römischen Königs, sub nomine tamen ejus, reservirte Administration des Reichs.

§. 27. Nach Kayfers Josephi Tode anno 1711. wäre der Streit wegen des Reichs-Vicariats zwischen Chur:Bayern und Chur:Pfalz gewiß wieder angegangen,

gegangen, allein damahlen gelang es Chur-Pfalz durchzubringen; Der Churfürst in Bayern Maximilian Emanuel war nach der Höchstätter Schlacht 1704. von Kayser Leopoldo Seiner Landen und Chur entsetzt, und die letztere, samt der alten Stelle im Churfürstlichen Collegio, und Erz- Eruchessen- Amt dem damahligen Churfürsten zu Pfalz *Johann Wilhelmo* conferirt: Und da tempore Interregni & adhuc durantis belli der Churfürst von Bayern sich noch ausser Landes halten musste, waren Chur-Pfalz und Chur-Sachsen ratione *Vicariatus Imperii* leicht mit einander verstanden. Der Churfürst von Bayern protestirte zwar darwieder, schriebe sich einen Vicarium und Fürseher in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Reichens, hat auch, so viel man weiß, *Vicariats-Patente* ins Reich heraus geschickt, allein damit weiter nichts ausrichten können. Nachdem er aber in dem Rastätter und Baadischen Frieden 1714. in omnibus & per omnia restituir worden, Chur-Pfalz aber wieder Seine achte Stelle, und das Erz-Schatzmeister Amt im Churfürstlichen Collegio einnehmen müssen, so sind zugleich alle Churfürstliche Bayerische Jura etiam quoad Vicariatum Imperii reviviscirt worden.

§. 28. Damit haben beede Churfürsten zu Bayern und Pfalz ihr pretendirtes Jus Vicariatus gleichsam in pectore wieder nach Haus getragen. Ob nun gleich die *Partes Bavarica*, quoad tempora noviora, in petitorio & possessorio unstreitig potiores waren, Pfalz hingegen sich auf das Alterthum und dessen *Possession* gründete, und bey allen ereigneten Fällen kein Theil dem andern nachgegeben haben, hingegen allezeit neue motus und dissidia im Reich darüber entsprungen seyn würden: So ist zwar (sunt verba transactionis in anno 1724. postea subsecuta) zu Einführung und Beybehaltung beständigen guten und freundlichen Vernehmens, bey der so nahen Verwandtschaft von einem Stammvater abspriessender Hochlöblichen Häuser, schon in anno 1673. angetragen, und zu solchem Ende von beyden Theilen mittelst abgeordneter Räte ein Congress in des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm beliebt, die Sachen hingegen, verschiedener unterloffener Ursachen wegen, nicht ausgemacht worden, und bis dahin (i. e. 1724.) unausgemacht verblieben.

§. 29. Da nun, mit zunehmenden Regierungs-Jahren weyl. Kayser Caroli VI. ewigwährenden Angedenkens, die Hoffnung zur Männlichen Succession immer mehrers erlosche, mithin e re non solum *utriusque Familiae*, sed etiam *totius Imperii*, ware, daß, auf einen solchen höchstbedenklichen und sorglichen Fall eines Interregni, beeder Durchlauchtigsten Häuser Bayern und Pfalz des Vicariats halber entstehende Collisiones und motus in Imperio nicht nur möchten verhütet, sondern solche vielmehr zu einer bessern Einoverständnis und

und Zusammenhaltung verbunden werden; traten beide Durchlauchtigste Churfürsten, Maximalian Emanuel zu Bayern und Carl Philipp zu Pfalz, näher zusammen, errichteten mit Einstimmung und Subscription beiderseitiger resp. Hrn. Chur-Prinzen, Brüder und Vettern de dato München den 15. May 1724 eine *Conventionem perpetuam*: (wie solche in dem Allergnädigsten Kayserl. Commissions-Decret ad *Conventum Imperii* de dato Franckfurt den 4. Oct. 1742. angeschlossen zu finden) nach welcher sie sich der Führung eines Gemeinschaftlichen Vicariats in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, auf ergebenden Fall der Besetzung eines Reichs-Vicariat-Hoffgerichts, zwar nicht in beeder Herren Churfürsten Landen, sondern *in loco Tertio*, einer Instruction und eines Reichs-Vicariat-Signets vor dasselbe eventualiter verglichen. Und obwohl in

§. 30. Die beide Herren Churfürsten von diesem so nöthig als nützlich und dem ganzen Reich erspriesslichen Geschäfte und Absichten, Sr. Kayserl. Majest. pro Ratificatione, und es allenfalls an das Reich zu bringen, Notification gethan, so ist doch solches aus bekannten und unbekanntnen Ursachen unterblieben, bis

§. 31. Per Mortem Caesaris Caroli VI. d. 20. Oct. 1740. tristissimus casus Interregni erfolgt. Da nun der Reichs-Hofrath ipso facto erloschen und in das Justitium verfallen war; Chur-Sachsen in denen Ihm per Auream Bullam angewiesenen Landen zwar sein Reichs-Vicariat per Patenta notificirte, und zu Dresden ein eigen Reichs-Vicariat-Hoffgericht errichtete, dem Rheinischen Gemeinsamen Vicariat aber nicht accedirte, wodurch und durch Unterbleibung eines Gemeinschaftlichen Sigills von beeden Reichs-Vicariaten Fränckisch- und Sächsischen Rechtens, mit der nöthigen Expedition in beeder Rahmen, auch das Cammergericht in die Inactivitat kame und weiter nichts thun konnte, als pro forma gleichwohl Audientias zu halten, und Termins Bescheide zu geben, die Lande des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens aber mit sehr vielen Immediatis allzeit versehen gewesen, welche zugleich in viele Processe verwickelt waren, mithin ohne Justitz nicht seyn konnten: So griffen beide Durchlauchtigste Churfürsten zu Bayern, ihr Glorwürdigsten Kayser Caroli VII. Majest. und des Hrn. Churfürsten zu Pfalz Carl Philipp nunmehr Höchstsel. Angedenckens, in conformitat obgedachten Familien-Vertrags de an. 1724. zum Werk: lieffen erstlich Ihre Reichs-Vicariats Patente an Ende und Orte ergehen und affigiren, das Reichs-Vicariat-Hoffgericht den 12. Febr. 1741. unter Trompeten- und Paukenschall in des H. Reichs Stadt Augspurg publiciren und eröffnen: Nachdem solches wechselsweise von Chur-Bayern mit einem Präsidenten, Hn. Johann Jacob des Heil. Röm. Reichs Erbruch-

sekf,

seß, Grafen zu Zeyl 2c. des Gräfl. Schwäbischen Collegii Directore 2c. vort Chur-Pfalz dem Hn. Canklar, Freyherrn von Esch, und noch 7. Assessoribus befehzt, und ihnen das Vicariats Signet, mit dem doppelten Kayserl. Reichs-Adler auf der Brust, rechter Hand das Chur-Bayerische und linker Hand das Chur-Pfälzische Wappen mit der Umschrift beeder Durchlaucht. Chur-Fürsten Nahmen, und dem Zusatz: Vicarii in Partibus Rheni Sueviæ & Franconici juris, gegeben worden.

§. 32. Ob nun wohl einige höhere Stände bey diesem Gemeinsamen Rheinischen Reichs-Vicariat Anstand finden wollen, theils auch, an die man ad Implorationem Partium etwas gelangen lassen mußte, sich comiter excubiten; so bekame doch dieses Höchste Reichsgericht einen starcken Concursum und zu thun genung, wie solches die in einem Jahr in 2. Tomis in Druck heraus gekommene Reichs-Vicariat-Berichtl. Conclusa zur genüge erweisen:

§. 33. Von einem solchen so solennen aufgerichteten Reichs-Vicariat-Hoffgericht und sub autoritate & Mandato Dominorum Vicariorum so löbl. und weißlich verwalteten Gerechtigkeit, hätte auch niemand zweiffeln können noch sollen, daß nicht alle dessen Handlungen, tam in Contentiosis quam Gratiolis, ihre unstreitige Richtigkeit haben, und es hierinn bey dem neu-verordneten Höchstpreisl. Reichs-Hofrath, tam ratione des beschlossenen, quam ratione ulterioris cursus der obhangenden Sachen, den geringsten Anstand nicht finden werde.

§. 34. Nachdem aber in Capitulatione Novissima Casarea art. III. §. 20. die Sächsishe Vicariats-Handlungen zwar confirmirt, die Rheinischen hingegen und deren Confirmation §. 18. & 19. auf das Anbringen an das versammelte Reich, des Gemeinschafft. Vicariats halber, ausgestellt worden: Und dahero

§. 35. Einige solches als eine gängliche Suspension der Rheinischen Reichs-Vicariats-Handlungen achten und auslegen wollen, deswegen theils Partheyen, sich an den Höchstpreisl. Reichs-Hofrath in continuazione ihrer zu Augspurg anhängig gehaltenen Processen zu wenden, sich abschrecken lassen, theils aber besonders bey dem Reichs-Vicariat-Hoffgericht succumbirte Theile sich dieser Exceptionis suspensionis dem Vernehmen nach bedienen wollen:

§. 36. So zweifelt man zwar so wenig an der Kayserl. allergnädigsten Confirmatione Facti Proprii, als dem Consens der hohen Herren Churfürsten und Ständen.

§. 37. Gestalten aber der in Capitulatione Casarea ausgestellte und erwartende Erfolg schon ein Jahr angestanden, denen hierunter patirenden Partheyen jeder Verzug wehe thut, andern aber das präjudicium, daß das Rheinische Gemeinsame Vicariat zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz der Guldernen Bulle zuwieder seye, mithin ihre Hoffgerichtliche Handlungen nicht bestehen können, nicht aus dem Kopf will: So hat man

§. 38. in diesem Discours weiter fortzufahren, vor nöthig erachtet zu zeigen, daß, so alt die Reichs-Vicarii, und so unentbehrlich sie zu ihren Zeiten waren, sie doch niemals von einerley Beschaffenheit gewesen, mithin das Gemeinschafft. Rheinische Reichs-Vicariat nichts weniger als der Guldernen Bull entgegen, noch an deren Hoffgerichtlichen Handlungen etwas auszufehen, sondern vielmehr dieselbe denen Rechten, Constitutionibus Imperii, der Willigkeit, und der gesunden Vernunft gemäß und darin fundirt seyn.

§. 39. Die alten Kayser setzten ihre Reichs-Vicarios mehr bey ihren Lebenszeiten, wenn sie auf Reisen oder sonstigen Expeditionen waren, als auf ihren Tod, und banden sich an kein gewisses Haus; doch kam Pfalz, als denen damahligen Kayserl. Höfen näher angelegener und zugleich Praefectus oder Comes Palatii, wie man davor hält, baldter als Sachsen zum Reichs-Vicariat: Das allererste Exempel, daß der Pfalz-Gräf bey dem Rhein vacantis Imperii administrationem Vicariatus Jure angenommen, findet sich nach Kayfers Rudolphi I. Tode apud

Aventinum, Annalibus Bojis fol. 576. Solet in Germania, quamdiu orbata Capite, Praefectus Pratorio Rheni, Duxque Bojorum Interrex esse, atque Imperii munia obire. Ludovicus tum hujusmodi dignitate defungens ad Rhenum diversabatur, Filius ejus in Bojoaria degebat, atque uti Augustani Vicini sui Cives, Sacerdotes, Episcopus, se atque Parentem suum (also waren zwey Rheinische Reichs-Vicarii Vater und Sohn) tanquam Interreges acciperent, atque imperata diligenter facerent, postulabat &c.

§. 40. Bey denen nachfolgenden Kaysern, da sich, wie vorher, gemeiniglich die Pontifices Romani in die Reichs-Händel gemischt, findet man wenig von Vicariats-Sachen.

§. 41. Kayser Carolus IV. hat hernach erst die beyde Reichs-Vicariate, jenes auf Chur-Pfalz in denen Fränckischen, dieses auf Chur-Sachsen in denen Sächsischen Landen und Rechten, in der Guldernen Bull fest gestellt. Viele glauben, weisen man vorhero vom Sächsischen Reichs Vicariat nichts oder nicht viel sände, daß Chur-Sachsen erst damahls pleno jure darzu gekommen, zumahlen Kayser Carolus IV. bey Seiner Rück-Reise aus Italien des Churfürsten von Pfalz

Pfalz Ruperti, als gewesenen Reichs-Vicarii in denen Teutschen Landen, absente Imperatore verrichtete Handlungen allein confirmirt.

Lundorp. P. 8. act. Publ. cap. 41.

Dem seye aber wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß die beyde Churfürsten zu Pfalz und Sachsen, ratione Ihrer Vicariatuum auch in Aurea Bulla keine Gemeinschaft oder Concurrenz bekommen, daß keiner dem andern in seinem District etwas einzureden gehabt, oder begehrt, sondern ein jeder in dem Seinigen seine Convenienz gemacht, wie solches oben §. 20. im Interregno nach Kayfers Maximiliani I. Tode angeführet worden. Sie haben die potestatem judicariam & jus ferendi bekommen, aber nicht wie, und da liesse man sie das vor sorgen: und wie man damahls, und in vorigen Zeiten, sich um die Justiz eben nicht viel gerissen, die Schwaben und Francken auch, und die Sachsen wegen verschiedener Kayser aus Ihren Häusern, und diversissimorum principiorum & jurium, auch mehrmahligen öffentlichen Fehden und Kriegen, allemahl geschieden waren, und dieses vielleicht die Ursach des Vicariatus Saxonici gewesen seyn mag; Also ist wahrscheinlich, daß Chur Pfalz in seinem District, auch über die höhere Gerichte ohne jenes Widerspruch sein jus Vicariatus & provisionem erstreckt haben mag, massen noch anno 1612. in interregno post Rudolphum II. Chur Pfalz die Insinuationem Vicariatus sui allein an das Cammer-Gericht gethan, und die Provision solitarie begehret. Nachdem aber Chur Sachsen darwieder protestirt, kamen sie das erstemahl unter dem Reichs-Vicariat-Signet, Palatinus & Saxo, in Consortium, wie oben §. 23. zu ersehen. Anno 1657. waren es Bavarus & Saxo oben §. 25. und Anno 1711. supra §. 26. wieder Palatinus & Saxo. Man mag also die *Historiam Interregnorum* aufschlagen, so viel man will, so wird man kein Exempel finden, daß es *ratione Vicariatus ejusque Exercitii* ein einigmahl wie das andere gehalten worden wäre. Die Aurea Bulla setzt zwar 2. Vicarios Imperii quoad districtum & jura competentia, aber nicht wie solche administrirt werden sollen: sondern das hat man allemahl Zeiten und Läuften, und Umständen, und der Prudentia Vicariorum überlassen müssen: Daher man sich gewundert, was das Sächsische Vicariat ratione des Consortii mit dem Rheinischen Gemeinsamen Vicariat vor Anstand nehmen, und sich der Mit-Provision über das Cammer Gericht begeben mögen, dieses aber utriusque Vicariatus sich entziehen können? Und wäre erst noch die Frage gewesen: Ob, da das Cammer-Gericht in Partibus Rheni & Franconici Juris gelegen, recusante Vicariatu Saxonico, das Rheinische Vicariat nicht, wie vor alten Zeiten, die Provision des Cammer-Gerichts hätte allein übernehmen und besorgen können? Wie kan nun gesagt werden, daß dieses Gemeinsame Rheinische Reichs-Vicariat der güldenen Bulle entgegen seynd solle? Es seyn viele obtoleta, theils unausgemachte, theils abgethane

ihane Sachen darinnen; die Güldene Bull sagt auch positive nur von 7. Churfürsten, und doch ist, deren unbefchadet, die achte und hernach die neunte Chur darzu gekommen: Und eben diese achte Chur, und unausgemachtes, wenigstens nicht exprimirtes Vicariat-Recht hat gemacht, daß die beyde Durchlauchtigste Häuser Bayern und Pfalz nun über 100. Jahr in Contestation und Collision darüber gestanden. Hätte ein Theil dem andern nachgegeben, so würde es wohl denen Ständen des Reichs alle eines gewesen seyn, ob der Rheinische Reichs-Vicarius Bayern oder Pfalz geheissen hätte. Da aber dieses nicht zu hoffen, die Durchleuchtigste Disceptanten auch einem Judicio sich zu unterziehen, und dessen Ausspruch zu erwarten, nicht gesonnen waren, sondern sich mit ihren Haus- und Privatscriptoribus und Deductionibus begnügten, in einem neu ergebenden, und fast zum voraus sehenden Interregno aber nur alles wieder rege, und die alte Weiterungen und Irrungen vielleicht nicht ohne Verwicklung anderer Ständen und Motuum im Reich wieder ausgebrochen wären; so ware ja kein ander Mittel als ein Vergleich, und dieser nicht anders als durch eine Gemeinschaft im Rheinischen Reichs-Vicariat jure familiaritatis zu erhalten, welches niemand nichts verschlagen noch präjudiciren konte, indem es gleichviel war, ob dieses Vicariat in einem oder zweyer Churfürsten Nahmen exerciret, wann nur die unentbehrliche Justiz dabey administriret wurde: Indeme es doch allemahl besser, im Reich eine Justiz als gar keine zu haben, und allezeit mehr Consolation vor die Partheyen, wann sie ein Gehör, als gar keines, finden.

§. 42. Worüber und daß dieses Gemeinschaftl. Rheinische Reichs-Vicariat weder denen Reichs-Gesetzen noch besonders der Güldene Bull abbruchig seye, Jetzt-regierende Kayl. Maj. in Dero Allergnädigsten Kayl. Commissions-Decret an den Hochlöbl. Reichs-Convent de dat. 4 Oct. a. p. 1742. Lit. B. bereits zum Voraus den Ausschlag gegeben, daß sothanes Gemeinsames Reichs-Vicariat in des Heil. Röm. Reichs Landen, des Rheins, Schwaben und Fränckischen Reichthens

Unter beeden Durchleuchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfalz anno 1724. allein zu vorsichtiger Abwendung chevoriger, wieder von neuem besorglich ausbrechender gem. in-beschwerlicher Mißbilligkeiten verglichen und beschloffen zc. Hernach von oberwehnten beeden Chur-Häusern nach Absterben Kayfers Caroli VI. Glorwürdigsten Angedenckens zu des Heil. Röm. Reichs Ehr, Nutzen und Aufnahm die Verwesung des Reichs übernommen, und mittelst Aufrichtung eines in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg niedergesetzten Vicariat-Hoffgerichts simultanee würcklich versehen worden zc. Daß hierdurch allen künftigen zum Nachtheil des

des Publici entstehenden Verwirrungen vorgebogen, und also vorzüglich dem gemeinen Reichswesen ein erspriestlicher Nutzen zugewendet, der Grund-Verordnung des bekannten Reichs-Gesetzes der güldenen Bull aber um so weniger ein Abbruch oder wesentliche Abänderung gemacht worden seye, als gleichwohl nach dem Ziel gesetzten Inhalt derselben NB. nur ein Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts, vollkommenlich beybehalten, und lediglich dessen gemeinschaftliche Ausübung zweyer von Einem abstammenden Durchleuchtigsten Häusern zugelegt, folglich niemand die geringste Beschweruß oder Weiterung zugezogen wird zc.

§. 43. Gesezt aber auch, dieser Vergleich wäre nicht zum Stand gekommen, oder Churfürsten, Fürsten und Stände, wollten mit Ihrer Einstimmung wieder all Vermuthen und Hoffen demselben nicht accediren, so müßten Ihre Kayserl. Maj. wegen ihrer habenden besondern Vorrechte, und Vorzüglichkeiten, entweder auf den Vicariatum Rheni solitarium dringen, worwieder jedannoch Chur-Pfalk mit seinem Widerspruch nicht auffen bleiben würde, oder es müßte folglich zwischen Chur-Bayern und Pfalk der alte Streit, und dieser in Ewigkeit, unausgemacht verbleiben, und eben gegen die Güldene Bull, zum Schimpf und Schaden des ganzen Reichs, das Rheinische Reichs-Vicariat, und die davon abhängige Justiz in mehr ermeldten Rheinischen Landen, zum irreparablen Präjudiz einer, in Gegehalt gegen dem Chur-Sächsischen Vicariat, grossen Menge Immediatorum gänglich zerfallen, und eingehen.

§. 44. Nachdem aber durch diesen Vergleich und so Christ-Löbl. Absichten (wolte Gott! daß alle übrige Differentien zwischen denen Hoch- und Löbl. Ständen des Reichs also gehoben werden könnten) zwey so Durchleuchtigste nächst verwandte Häuser, deren ein jedes von Seinem Recht der allgemeinen Ruhe etwas sacrificiret, vereint, des Heil. Röm. Reichs Ehre, Nutzen, Aufnahm, und Ruhestand besonders in denen, in diesem Vicariat gelegenen Landen, des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts, befördert, hauptsächlich aber auf solche Fälle die Gott geheiligte Justiz und deren Verwaltung, wie bereits leztthin (und vorhero in Vicariatibus wohl niemahlts so) geschehen, also auch ins künftige fest gestellt worden.

§. 45. Diesennach anben Ihre Röm. Kayserl. Maj. Hoheit und Respect, als gewesenen Durchleuchtigsten Con-Vicarii, mit verliret, als kan und will nicht gezeweifelt werden, daß Höchst- und Hohe Churfürsten und Stände und Dero vortreffliche Räte, Botschafften und Gesandte ohne allen Anstand, diesem

diesem Vergleich einstimmig beytreten, und dieses so heilsame, dem ganzen Reich, bevorab denen Rheinischen Vicariats Landen gemeinnützlich und vorständige Werk des Gemeinschafftli. Vicariats in nächst baldige Proposition, und zu förderlichem gedeylichen favorablen Reichs Gutachten ad Intentionem Caesarem gnädigst und gnädig zu bringen von selbstem geneigt seyn werden.

§. 46. Gestalten nun das Dubium, als wann das Rheinische Gemeinsame Vicariat der Güldnen Bull entgegen seye, und Chur Bayern und Chur Pfalz darüber jure Familiaritatis in ein Confortium nicht hätten eintreten können, verhoffentlich satzsam gehoben, also wird.

§. 47. Ratione Administrationis hujus Vicariatus, præcipue ratione justitiæ, noch weniger Zustand objiciret werden mögen:

§. 48. Die Reichs-Vicarii treten nicht nur nach Absterben eines Kayfers, sondern auch bey dessen Minderjährigkeit, oder langwierigen Abwesenheit (exactorando Wenceslao Elector Palatinus Rupertus, postea ipse Caesar factus, Vicarium Imperii gefest & scriptis) in alle des Kayfers Jura ein, welche in A. B. nicht specialiter excipiret worden, können Reichstäge aufschreiben, oder, da dergleichen vorhanden, solche continuiren.

per Capitulat. Novissimam art. XIII.

§. 49. Hauptsächlich aber kommt Ihnen auch die administratio Justitiæ, und das jus ferendi Judicia zu.

per textum in A. B. tit. V princ.

Nach des Kayfers Tode höret des Reichs Hofraths Jurisdiction so gleich auf, weilt dieses Judicium dem Kayser ad latus, von ihm allein bestellt, besetzt und salariret wird, von Ihm, die Reichs-Cantley ausgenommen, allein dependiret, und da der Kayser nach Seinem Tod nichts mehr expediren noch unterschreiben kan, von selbstem cessiren muß, resolutio enim jure Constituentis, resolvuntur etiam jura constituta &c. Das Cammer als zugleich ein Reichs-Gericht, und von dem Reich mit bestellt und salariret, solte zwar sub Provisione Vicariorum Imperii seine Jurisdiction prorogiren, allein wie oft es damit umgeschlagen, geben die ältere und neuere Zeiten, und zum theil gegenwärtiger Discours oben §. 15. 20. 23. & 31. So konnte es alles allein auch nicht erzwingen: die Mindere Notweilich und andere Land-Gerichte, ob wohl in Sie post mortem Caesaris nicht still stehen, sondern in ihrer Hoff- und Landrichter Namen ihre Jurisdiction prorogiren, hingegen enge Grän-

Gränzen, die Exemtions-Privilegia der meisten Stände gegen Sich haben, und denen Appellationibus, mithin auch denen höhern Gerichten, unterworfen waren, Konnten keine grosse Dinge thun.

Mithin kam es auf die Vicarios Imperii an, wie Sie in ihren Vicariats-Landen die von dem erloschenen Reichs-Hofrath auf Sie devolvirte, mit dem Cammer-Gericht concurrentiam habende Jurisdiction fundiren, und zu dem Ende ihre ebenfalls keiner Appellation unterworfenene Vicariats-Gerichte anstellen wolten: Allein hievon findet man wenige Spuren und Urkunden: In diesem Discours §. 20. findet sich das einzige Exempel, daß in interregno post Maximilianum I. Churfürst Ludwig zu Pfalz ein Vicariats-Hof-oder, wie er es genannt haben soll, Vicariats-Cammer-Gericht zu Heidelberg aufgerichtet, wie es aber dabey gehalten worden ist wieder nicht ersichtlich: Und wird man überall mehr Bücher von Vicariats-Streitigkeiten, als von Vicariats-Verrichtungen und Handlungen, antreffen.

§. 50. Da nun aber die Beede Durchleuchtigst vorgeweste Fürsehene Ihr jüngstes Reichs-Vicariat mit solcher accuratesse angetreten, das Reichs-Vicariats-Hof-Gericht, mit solcher Vorsichtigkeit, in des Heil. Reichs Stadt angerichtet, und durch solches die Justiz mit solcher denen Reichs-Gesetzen gemäßen Ordnung tam in gratiofis quam in contentiosis administriren lassen, daß hieran weder etwas ausgefetzt werden wird noch kan: zumahln die Jurisdiction Vicaria haud dubie per se Ordinaria, cum Camera jurisdictione concurrentens, in omnibus causis non exceptis fundata sit, & ex lege competat: So müssen auch alle Vicariats- und dessen gerichtliche Handlungen auf ihrer Selbständigkeit beruhen, und keiner Suspension unterworfen seyn, noch die Kayl. Ratification entstehen, oder in ulteriori cursu juris etwas aufhalten: Nec enim eo deveniendum est, ut existimemus, ante Casaream Confirmationem gesta Vicariorum nomine non valere vel in suspensio esse, sed additur hæc confirmatio in majus robur & ut autoritate Imperatoria constet, Vicarios in Interregno dextre functos esse officio, uti cum aliis habet

Joh. Wolffg. Textor, in Jure suo Publico Casares tit. de Vicariis Imperii XV. no. 118 & 241.

Dannhero es, wie in Rubro, also auch in Nigro und bey dem Schluß, verbleibet:

Daß des letztern Rheinischen Vicariats vergleichene Gemeinschaft, dessen Handlungen, und bestellten Hof-Gerichts in Augspurg Djudicaturen, tam in Contentiosis, quam Gratiofis, zu Recht beständig, in Jure Publico & Con-

stitutionibus Imperii, autorisiret, besonders der Guldnen Bull nicht zuwieder, oder einer Suspension, oder effectui suspensivo unterworfen sey n: Auch der in Novissima Capitulatione Casarea auf das Reich ausgestellte und durch ein Allergnädigstes Kayl. Commissions- Decret bereits angebracht und angetragene Consens und Einstimmung zu dem in perpetuum zwischen Chur. Bayern und Chur. Pfalz errichteten Vergleich des Gemeinsamen Rheinischen Reichs- Vicariats, einfolglich die Kayl. Ratification und Confirmation derer letzter Reichs- Vicariats- Handlungen zuversichtlich nicht entstehen werde, noch könne: Daß aber in zwischen ob Interesse Publicum, Justitiz, Partium & alias Consequentias, deren Beförderung höchstens anzuwünschen und zu efflagiren seye!

Lit. A.

Der Römischen Kayserl. Majest. LEOPOLDI Confirmation über die von Chur. Bayern zeitwährenden Vicariatus gethane Berrichtungen.

Wir Leopold bekennen, und thun kund allermänniglich in Krafft dieß Brieffs: Demnach uns der Durchleuchtigze. Ferdinand Maria Churfürst in Bayern, unser lieber Vetter und Churfürst, unterthänigst zu vernehmen gegeben: Welcher gestalten Seiner Liebden auf zeitliches Ableiben des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand des Dritten, Unsers in Gott Allerfeeligst ruhenden Hrn. Vatters Christfeel. Angedenckens, sich der Verwehung des Heyls Röm. Reichs in Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Reichthens, wie es Deroselben vermög der Ihro und Ihrem Chur. Haus in Krafft Kayserl. Concessionen und Investituren, auch darüber erfolgten Münster- und Ofnabrückischen Friedens, Schluß zusehender Vicariats- Gerechtigkeit, nach Inhalt der Guldnen

Gülden Bull obgelegten gewesen, mit treuer Sorgfalt unterwunden haben Und dahero gebetten, daß wir alle und jede Handlungen, so Er. Liebden als Reichs-Vicarius in Zeit des biß zu der auf Uns gefallenen Wahl, gewährten Interregni begangen, und zu geschehen befohlen haben, auß Kayserl. Macht und Gewalt, gnädiglich confirmiren, ratificiren und bestättigen wollten: Wie auch solch Sein des Churfürsten von Bayern Liebden ziemlich und billige Bitt angesehen, und derselben mit wohlbedachten Rath, Rath und Wissen, Statt gethan; Als thun wie hiemit und in Krafft diß Brieffs Er. Churbayern Ebd. die beschehene Aufrichtung und Haltung Ihres Vicariats Gerichts, die dabey vorkommende Gerichtl. Sachen, gegen einander vor und eingebrachte Schrifften, mit samt denen darauf erfolgten Proceß, Bescheiden, Urtheilen oder Verträgen, ingleichem alle andere ausgegangene Verbott, Mandaten, Decreten und Rescripten, wie nicht weniger alle nach Anleitung der Gülden Bull, und Unser und des Reichs wegen bey dem Vicariat erteilte Belehnungen und renovirte Investituren, auch alles andere, was Se. Liebden unter diesem Interregno zu des Heyl. Röm. Reichs Nothhuufft und Erhaltung Friedens und Rechts in gemeldten Landen dem Herkommen gemäß vorgenommen und verordnet haben, von Kayserl. Macht und Hoheit wegen, auß rechtem Wissen und wohlbedachtem Rath, in bester Form, als solches immer geschehen mag, confirmiren, ratificiren, und bestättigen: Also und dergestalten, daß diese approbation und confirmation nicht weniger Krafft haben, derselben nachkommen und gelebt, auch so viel Noth und Recht ist, darauf fürgefahret, procediret, und nachgefolgt werden solle, als ob alles von Uns selbst und Unserm Kayserl. Reichs-Hoffrath, oder an Unserm Cammer-Gericht ausgangen, beschehen und beurtheilt wäre: Alles getreulich und ohne Gefährde. Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wien den 14. Jan. 1659 2c.

Leopold.

Dictatum Francofurti ad Moenum d. 5. Oct. 1742.  
Per Moguntinum.

Lit. B.

Kayserl. Allergnädigstes Commissions-Decret an Eine  
Hochlöbl. Allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt,  
die Genehmhaltung der zwischen Chur-Bayern und Pfalz  
verglichener Vicariats-Gemeinschaft betreffend.

Der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Geheimner Rath und zu gegenwärti-  
gem Reichstag bevollmächtigte Höchstanschnliche Principal Commissarius,  
Hr. Joseph Wilhelm Ernst Befürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu  
Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen,  
Herr zu Haussen im Ringenthal zc. des Heyl. Röm. Reichs Fürst und Rit-  
ter des Goldenen Fließes zc. Lasset deren Hrn. Churfürsten, Fürsten, und  
Ständen hier versamleten vortreflichen Rätthen, Vortschafften und Gesand-  
ten hiemit unverhalten:

Es beruhe in einer offenbahren Kundbarkeit, welcher Gestalten wegen  
Verwesung des in seiner Zeit ohne Haupt ledig stehenden Heyl. Röm.  
Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Franckischen  
Rechtens, zuversichtlicher Abwendung aller alsdann eben so, gleich wie in  
ehedorigen Zeiten, und bevorab nach Ableiben weiland Ihro Röm. Kayserl.  
Majest. Ferdinandi III. Glorwürdigsten Angedenkens geschehen, wieder von  
neuem besorglich ausbrechender gemein- beschwerlicher Mishelligkeiten zwischen  
beeden von einem Ursprung abstammenden Durchlauchtigsten Chur- Häusern  
Bayern und Pfalz, ein ewig- beständig- und unwiederrufflicher Vertrag all-  
bereit

bereit im Jahr 1724. dahin geschlossen worden, daß sothane Reichs-Verweisung und Vicariat von Hochgedachten Chur-Häusern, unter Ihren beeden Namen hinfünftig gemeinschaftl. und gesanter Hand geführt werden sollen.

In gefolg dessen dann auch auf Hintritt weyl. Ihrer Kayf. Majest. Carl des VI. Glorwürdigster Gedächtnus ob-hocherwehnte beede Chur-Häuser, zu des Heyl. Röm. Reichs Ehr, Nutzen und Aufnahm die Verweisung des Reichs übernommen, und biß dahin, daß Igo regierende Ihre Kayserl. Majest. den Thron des Röm. Kayserthums bestiegen, mittelst Aufrichtung eines in des Heyl. Röm. Reichs Stadt Augspurg niedergesetzten Vicariat-Hof-Gerichts simultanee würklich versehen haben.

Nach dem nun aber zu Ergänzung des Reichs-Archivs und der heylsamen Justiz ungesäumten Beförderung in allweg der Sachen unvermeidliche Nothdurfft seyn will, daß die Vicariats-Handlungen ( als worüber allseton samtl. vorräthige Acta Inhalts der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 3. S. 17. an Ihre Kayserl. Majest. eingeschicket, und durch Dero, die Stelle des Hrn. Churfürsten zu Maynz als Erg-Canglern vertretenden Reichs-Hof-Vice-Cangler zur Reichs-Cangley gebührend eingeliefert und daselbst hintergelegt worden) von Allerhöchst Deroselben ratificirt und confirmirt worden: Ihre Kayserl. Majest. dahingegen in unentsfallenem Gnädigsten Angedencken ruhet, was in igt-angezogenem Articul der beschwornen Wahl-Capitulation S. 18. versehen, und daß nach Ausweis dessen, dieser verglichenen Vicariats-Gemeinschaft halber, die Sache allforderist bey versamletem Reich vorzunehmen, so fort zur gedeylichen Endschaft zu bringen seye:

Als haben Ihre Kayserl. Majest. Allerhöchsten Amtsobliegenheit zu seyn ermessen, und dannhero in weitem nicht anstehen wollen, zu vorgeseztem End in denen hiebey verwahrten vidimirten Abschriften, den Vicariats-Verglich mit denen darzu gehörigen Untlaagen dem gesanten Reich hiemit mitzutheilen, in der zu Churfürsten, Fürsten und Ständen unabwendig gestellter gnädigsten Zuversicht, daß hieraufhin eine vergnügliche Bestimm- und vollständige Einwilligung auch ihres Orts um so unbedenklicher erfolgen, und diese durch ei-

nen

QA 71 K 1758

nen gewührigen Reichs: Schluß desto ehender erlassen werde, je weniger von jemanden gegen selbstige Überzeugung mißkennt werden möge, daß hierdurch allen künftigen zum Nachtheil des gesamten Publici entstehenden Verwirrungen vorgebogen, und also vorzüglich dem gemeinen Reichs: Wesen ein erspriesslicher Nutzen zugewendet, der Grund: Verordnung des bekannten Reichs: Gesetzes der Goldenen Bull aber um so weniger ein Abbruch oder wesentliche Abänderung gemacht worden seye, als gleichwohl nach dem Ziel gesetzten Inhalt derselben nur ein Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts, vollkommentlich beybehalten, und lediglich dessen gemeinschaftliche Ausübung zweyen von Einem abstammenden Durchlauchtigsten Häusern zugelegt, folglich niemanden die geringste Beschwerus und Weigerung zugezogen wird.

Womit Hochgedachte des Hrn. Principal Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammelten Räten, Botschaften und Gesandten mit freundlich: geneigt: und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurth den 4. Oct. 1742.

(L. S.) Joseph Fürst von Fürstenberg.

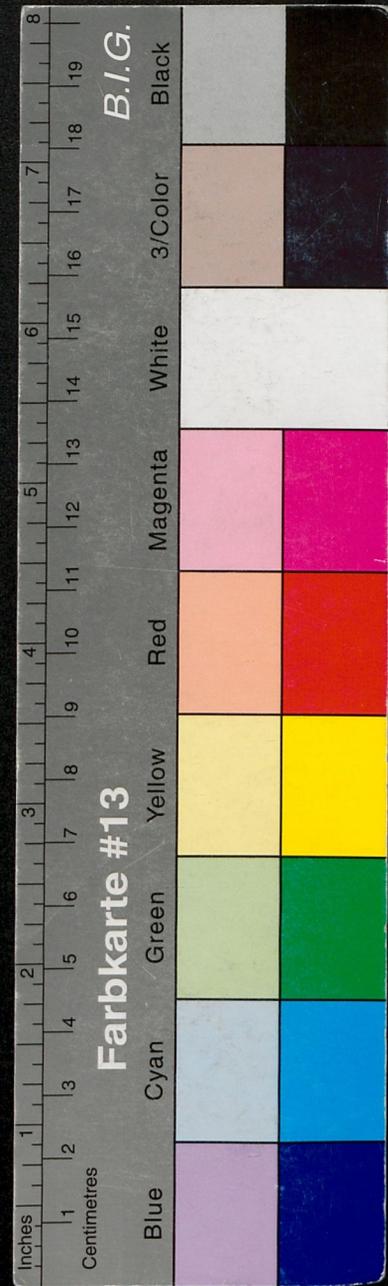
Inscriptio

Dem Hochlöbl. Chur: Mayntzischen Reichs: Directorio einzuhändigen.



X 2380015





Q. 156. 6

DISCOURS  
von  
INTERREGNIS

II R  
1758

und  
Reichs-VICARIATEN,

Den zwischen  
Beiden Durchleuchtigsten  
Chur-Häusern zu Bayern und Pfalz  
des gemeinsamen Reichs-Vicariats in denen Landen  
des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechts halber  
getroffenen und in Capitulatione  
Novissima Cæsarea

auf das Reich ausgestellten Vergleich/  
das bereits in letztem Interregno gebrauchte Exercitium und  
Aetus Vicariatus, deren Selbst-Ständigkeit, und die Kayserl.  
Confirmation darüber,  
betreffend.



Frankfurt am Mayn,  
In Verlag der Knochischen Buchhandlung.  
1744

